



Antwort zur Anfrage Nr. 1354/2014 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend **Kosten Rechtsanwaltskanzlei Standvergabe Weihnachtsmarkt (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Nach welchen Kriterien wurde die Kanzlei ausgesucht und wann wurde welche Kanzlei beauftragt?

Die Entscheidung des VG Mainz vom 12.8.2014 stellte die Stadt Mainz vor die Aufgabe, ein neues Auswahlverfahren für die Bewerberzulassungen für den Weihnachtsmarkt 2014 zu entwickeln. Die Analyse der Entscheidung sowie der vorliegenden Widersprüche und der Eilanträge unterstrich, dass es sich bei der Neuformatierung des Auswahlverfahrens um ein von Anfang an neues Auswahlverfahren handeln werde. Der Zeitdruck, die Komplexität und die gerichtsfeste Ausgestaltung von Bewerberaufwurf, Bewertungsverfahren und Auswahlentscheidung ließen keinen Zweifel daran, dass ein neues Verfahren nicht ohne die Beiziehung von Rechtsberatung durch eine Fachkanzlei zu bewältigen sein wird.

Die intensive Vorbefassung einer Reihe namhafter Mainzer Kanzleien ließ es geraten erscheinen nicht nur in Mainz nach einer Kanzlei mit dem Schwerpunkt Wettbewerbsrecht zu suchen. Ihre Aufgabe war zunächst die Beratung bei der Konzeptionierung eines geeigneten Verfahrens. Im weiteren Verlauf wurde deutlich, dass auch das komplexe Bewertungs- und Zulassungsverfahren mit Blick auf eine eventuelle gerichtliche Überprüfung von der Fachkanzlei begleitet werden sollte. Damit traten nicht nur Sachkunde sondern auch die kurzfristige Verfügbarkeit sowie die Bereitschaft das Verfahren auch in seiner praktischen Anwendung zu begleiten als Kriterien hinzu.

Die Auswahlentscheidung wurde getroffen, weil sich die Kanzlei Görg als geeignet und verfügbar empfahl und sich zugleich auch mit den juristischen Grundlagen und deren im Fluss befindlicher Weiterentwicklung befasst.

Nach telefonischem Erstkontakt unter Einbeziehung der Vergabeabteilung des Amtes 20 und des Rechtsamtes war die Kanzlei Görg ab dem 15.8.2014 mit dem o. g. befasst.

2. Wie hoch sind die bisher aufgelaufenen Kosten, welche werden schätzungsweise noch entstehen und welcher Stundensatz wurde in Rechnung gestellt?

Siehe Beantwortung im nicht öffentlichen Teil.

3. Aus welchen Haushaltsmitteln wird die Kanzlei bezahlt? und

4. Sind dafür Einsparungen an anderer Stelle vorgesehen, und wenn ja, wo?

Die Haushaltsmittel werden dem Teilhaushalt des Amtes 80 entnommen und sind im Rahmen der Gesamtdeckung im Teilhaushalt Amt 80 abzubilden.

5. Erachtet die Verwaltung eine Vergabe wie die Vorliegende als rechtlich besonders schwierig, und wenn ja, warum?

Die Vergabe von Standplätzen auf gemeindlichen Märkten und Volksfesten ist ein rechtlich äußerst komplexer Themenbereich, der wegen seiner hohen praktischen Relevanz auch besonders streitanfällig ist. Die Auswahlentscheidung, die im Falle fehlender Platzkapazitäten von der Verwaltung zu treffen ist, hat unmittelbaren Einfluss auf die Konkurrenzsituation der Bewerber. Von den Gerichten wird daher eine faire und transparente Verfahrensgestaltung gefordert. Die dabei von der Verwaltung herangezogenen Auswahlkriterien müssen den grundrechtlichen Anforderungen (Art. 12 und Art. 3 GG) genügen. Die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens ist aber weder gesetzlich geregelt noch kann, wegen der Unterschiedlichkeit der Märkte, auf Standards zurückgegriffen werden. Die Auswahlentscheidungen im Bereich von Messen und Märkten sind daher, wie eine Vielzahl gerichtlicher Entscheidungen zeigt, mit einem besonderen rechtlichen Risiko behaftet. Um dieses Risiko zu minimieren, war es im konkreten Fall gerade angesichts der sehr kurzen zur Verfügung stehenden Zeit notwendig, eine in diesen Fragen erfahrene und spezialisierte Kanzlei zu Rate zu ziehen.

Anzumerken ist, dass es für einen so umfassenden wie breitgefächerten Bewerberaufruf incl. eines geeigneten und rechtssicheren Auswahlverfahrens keine uns bekannten Vorbilder gibt. Weder Verfahren in vergleichbaren Städten vermochten z. B. der Berücksichtigung gewachsene Strukturen gerecht werden. Auch der Vorsitzende des Deutschen Schaustellerverbands konnte im Rahmen eines Gesprächs nicht auf ein geeignetes verbandsempfohlenes Standardverfahren verweisen.

Insofern handelt es sich um ein echtes Pilotverfahren, bei Bewährung auch für künftige Auswahlverfahren anwendbar.

Mainz, 01.10.2014

gez.
Christopher Sitte
Beigeordneter